Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

01.03.1982 - Drucksache 10/782

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/782
01. 03. 82

Mitteilung des Senats

Errichtung einer Stiftung „Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen" (ZERP)

Als Ergebnis des Gustav-Radbruch-Forums, daß im April 1979 in Bremen stattfand, wurde der Vorschlag entwickelt, in Bremen ein „Zentrum für Europäische Rechtspolitik" zu schaffen. Dieser Vorschlag fand auch in der Regierungserklärung des Präsidenten des Senats vom 12. Dezember 1979 seinen Niederschlag, in der es dazu heißt:

„Wir streben in diesem Zusammenhang auch den Aufbau eines Forschungszentrums für europäische Rechtspolitik an. Dies Zentrum soll durch rechtswissenschaftliche, interdisziplinär angelegte Forschung und Beratung auf rechts- und gesellschaftspolitisch relevanten Schwerpunktgebieten der weiteren europäischen Entwicklung dienen."

Im Auftrag des Präsidenten des Senats hat daraufhin eine Arbeitsgruppe aus Experten der Universität Bremen und der zuständigen Senatsverwaltungen ein Konzept für die Gründung eines solchen Instituts erarbeitet.

Ziel und Aufgabe des Zentrums soll es sein, für die praktische Durchführung europäischer Rechtspolitik sowie für die Weiterentwicklung des europäischen Rechts eine systematisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entscheidungsberatung, einschließlich der Grundlegung längerfristiger Entscheidungsperspektiven, zu leisten. Die Forschungsarbeit des Zentrums muß gerade auch die sozialen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen des Rechts einbeziehen und daher interdisziplinär arbeiten, sowohl im Sinne von Grundlagenforschung als auch in praxisnaher Projektarbeit und Beratung.

Das Gründungskonzept ist auf einer Sachverständigentagung im September 1979 in Bremen mit kompetenten und interessierten auswärtigen Wissenschaftlern und Praktikern — auf der europäischen Ebene — diskutiert worden. Im Fazit der Diskussion hat sich das Konzept als eine im wesentlichen angemessene Umschreibung eines wissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsansatzes von hoher Dringlichkeit bestätigt.

Zu dem Gründungskonzept sind außerdem zahlreiche befürwortende schriftliche Stellungnahmen aus dem Bereich von Wissenschaft und Politik eingegangen.

Auf der Grundlage dieser Diskussion sind die Vorbereitungsarbeiten, insbesondere zur Konzipierung der Arbeitsperspektiven des Zentrums, zur Herstellung von Außenkontakten vor allem auf der europäischen Ebene, zur Konkretisierung der Vorstellungen zur Finanzierung und zur Personalrekrutierung, fortgesetzt worden.

Zugleich konnte die auf dem Gebiet der Rechtssoziologie tätige, bisher am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg angesiedelte sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe unter Leitung von Herrn Privatdozent Dr. Gessner für die Mitarbeit im Zentrum für Europäische Rechtspolitik gewonnen werden. Diese Forschungsgruppe mit zur Zeit 10—12 Mitarbeitern hat sich in den letzten Jahren, seit 1975, in nicht unerheblichem Umfang mit auch durch das Zentrum zu bearbeitenden Problemstellungen auseinandergesetzt. Die Forschungsgruppe hat bereits Forschungprojekte entwickelt und in Angriff genommen, die in den nächsten Jahren auch im Rahmen des Zentrums von ihr bearbeitet werden könnten.

Die Forschungsgruppe kann günstig in das Zentrum für Europäische Rechtspolitik eingegliedert werden, ebenfalls mit Personalverflechtungen zur Universität Bremen/Studiengänge Rechtswissenschaft und Soziologie.

Die Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe wurde bislang innerhalb des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht von der Stiftung Volkswagenwerk finanziert und ist mit zusätzlichen Projektmitteln von Bundesministerien ausgestattet.

In Verhandlungen zwischen dem Senator für Wissenschaft und Kunst und der Max-Planck-Gesellschaft konnte erreicht werden, daß die MPG bis zum 31. März 1984 die Personal- und Sachkosten für den Kern der sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe (6 Stellen) übernimmt, sowie einen einmaligen Betrag in Höhe von 150 000,— DM für die Ersteinrichtung zur Verfügung stellt (vgl. Übernahmevereinbarung mit der MPG — Anlage 3).

Die Ansiedlung des Zentrums für Europäische Rechtspolitik unter Einschluß der Sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe stellt einen weiteren Beitrag in dem Bemühen des Senats dar, den Forschungsbereich des Landes Bremen weiter auszubauen und damit das nach wie vor bestehende Defizit an Forschungspotential in der Region entsprechend den einschlägigen Beschlüssen der Bremischen Bürgerschaft und des Senats abzubauen.

Gleichzeitig dient diese Ansiedlung auch dem Ziel, durch inhaltliche Kooperation und personelle Verflechtung mit der Universität Bremen das dortige Forschungspotential zu verstärken. Auf die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) „Hochschulgesamtplan Bremen — Vorlauffassung" (Drucksache 10/690 vom 7. 12. 1981), S. 27/28 wird insoweit verwiesen.

Das Zentrum für Europäische Rechtspolitik soll in der Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet werden, und zwar in enger Kooperation und vor allem Personalverflechtung mit der Universität Bremen/Studiengang Rechtswissenschaft. Beteiligt sein werden nicht nur Juristen, sondern auch andere Sozialwissenschaftler. Zu den ständigen Personal- und den Drittmittelmitarbeitern sollen Gastwissenschaftler und Praktiker hinzutreten.

Die Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts wurde gewählt, insbesondere um die wissenschaftliche und politische Unabhängigkeit des Zentrums sowie eine im Hinblick auf die Durchführung von Politikberatung und Drittmittelprojekten notwendige organisatorische und personelle Flexibilität zu gewährleisten.

Die notwendigen Vorarbeiten zur Errichtung der Stiftung, insbesondere

— Entwurf einer Stiftungsurkunde (Anlage 1) und

— Entwurf einer Stiftungssatzung (Anlage 2)

sind inzwischen abgeschlossen.

Der Entwurf der Stiftungssatzung ist mit Vertretern der Universität/Studiengang Rechtswissenschaft, der Sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe und der in Aussicht genommenen Institutsleitung abgestimmt.

Organe der Stiftung sollen laut Entwurf der Stiftungssatzung das Kuratorium, der Beirat, das Direktorium und der geschäftsführende Direktor sein.

Das Kuratorium (§ 8 ff.) setzt sich paritätisch aus Mitgliedern, die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen entsandt werden, und Mitgliedern der Universität Bremen zusammen. Dadurch sind die notwendigen Einflußmöglichkeiten des Stifters im Hinblick auf die Entwicklung der Stiftung gesichert.

Der aus Wissenschaftlern und Vertretern der Rechtspraxis bestehende Beirat (§ 11) hat im wesentlichen beratende und unterstützende Funktion. Er soll die Zusammenarbeit der Stiftung mit anderen Einrichtungen und Institutionen und die internationale Zusammenarbeit fördern.

Entsprechend den „drei Säulen" des Zentrums (ZERP im engeren Sinn, Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe, Studiengang Rechtswissenschaft der Universität) setzt sich das Direktorium (§ 12) aus 3 Direktoren, davon einem geschäftsführenden Direktor, zusammen.

§ 16 regelt in Verbindung mit § 2 die personelle und inhaltliche Kooperation der Stiftung mit der Universität Bremen und bestimmt, daß zur näheren Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit ein besonderer Kooperationsvertrag zu schließen ist.

Gemäß Stiftungsurkunde (Anlage 1) verpflichtet sich die Freie Hansestadt Bremen, zur Erfüllung des Stiftungszwecks jährlich Zuwendungen nach Maßgabe des genehmigten Wirtschaftsplans zu leisten.

In diesem Rahmen ist vom Land Bremen ab 1982/83 voraussichtlich folgende **Grundausstattung** zu finanzieren:

6 Mitarbeiter (davon 5 Wissenschaftler) sowie ca. 5 Halbfreistellungen von Bremer Professoren und laufende Sachmittel (jährlich ca. 100 000,— DM).

Aus der Übernahme der **Sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe** ergeben sich finanzielle Belastungen Bremens frühestens ab 1. April 1984, und zwar in einer Größenordnung von 6 Stellen (davon 5 Wissenschaftler) und laufenden Sachmitteln in Höhe von ca. 100 000,— DM jährlich.

Im Sinne der generell angestrebten Projektarbeit des Zentrums wird die Stiftung darüber hinaus weiteres Personal im Rahmen von längerfristigen Projekten beschäftigen, die aus Drittmitteln finanziert werden sollen.

Um der Stiftung die Lebensfähigkeit auf Dauer zu garantieren, ist gemäß Entwurf der Stiftungsurkunde eine Mindestzuwendung aus bremischen Mitteln in Höhe von 200 000,— DM (mit einer Geldwertanpassungsrate) vorgesehen; darauf können Zuwendungen Dritter angerechnet werden.

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat der Errichtung der Stiftung in ihrer Sitzung am 11. Februar 1982 zugestimmt. Der Finanzdeputation ist der Entwurf der Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft ebenfalls zugeleitet worden. Die Finanzdeputation kann sich frühestens am 9. März 1982 mit der Angelegenheit befassen.

Das Ergebnis der Behandlung in der Finanzdeputation wird der Bürgerschaft rechtzeitig zur Beratung über die Mitteilung des Senats mitgeteilt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) gemäß Artikel 101 der Landesverfassung, der Errichtung der Stiftung „Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen" und den damit verbundenen Verpflichtungen zuzustimmen.

Anlage 1

Stiftungsurkunde

(Entwurf)

Die Freie Hansestadt Bremen errichtet hiermit die Stiftung „Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen" mit dem Sitz in Bremen und verpflichtet sich wie folgt:

I.

Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich,

1. zur Erfüllung des Stiftungszwecks jährlich Zuwendungen nach Maßgabe des genehmigten Wirtschaftsplans zu leisten, mindestens jedoch jährlich DM 200 000,—; dieser Mindestbetrag erhöht sich um das Ausmaß der Kostensteigerungen, das die Finanzplanung der Freien Hansestadt Bremen der linearen Steigerung der Personalausgaben und der Steigerung der sächlichen Verwaltungsausgaben zugrunde legt (1982 = 100); von Dritten bewilligte Zuwendungen können auf den Mindestbetrag der jährlichen Zuwendungen angerechnet werden; auf die Zuwendungen sind zu Beginn eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu leisten;
2. sicherzustellen, daß nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zwischen der Stiftung und der Universität Bremen und gegebenenfalls anderen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen Ressourcen der Hochschulen unentgeltlich genutzt werden können;
3. der Stiftung die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit sich diese im Eigentum des Stifters befinden;
4. Die Interessen der Stiftung zu fördern.

II.

Der Stifter gibt der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung. Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht erlangen.

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Bremen

Anlage 2

Stand: 15. Februar 1982

Entwurf

Satzung der Stiftung „Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen"

§ 1

Name, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen".

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist interdisziplinär angelegte, insbesondere rechtswissenschaftliche und rechtssoziologische Forschung und Beratung auf politisch relevanten Schwerpunktgebieten der europäischen Entwicklung.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele in enger Kooperation mit der Universität Bremen. Sie soll die Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen im In- und Ausland pflegen.

(3) Die Stiftung ermöglicht insbesondere Mitgliedern der Universität Bremen die Planung und Durchführung entsprechender Forschungs-, Studien- und Prüfungsarbeiten. Forschungsergebnisse des Zentrums sind, soweit möglich, für den Lehrbetrieb der Universität Bremen nutzbar zu machen. Dem wissenschaftlichen Personal der Stiftung soll Gelegenheit zur Wahrnehmung von Lehraufträgen an der Universität Bremen gegeben werden, soweit ihre Arbeitsaufgaben in der Stiftung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die Stiftung nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen auch Ressourcen der Universität Bremen und gegebenenfalls anderer Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen.

§ 3

Freiheit der Forschung

(1) Die wissenschaftliche Arbeit der Stiftung erfolgt nach dem Grundsatz der Freiheit der Forschung.

(2) Im Rahmen der vom Kuratorium auf der Basis von Empfehlungen des Beirats getroffenen Grundsatzentscheidungen und ihrer nach § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgabenstellung und unbeschadet vertraglicher Verpflichtungen, die bei der Übernahme von Forschungs- und Beratungsaufträgen eingegangen werden, unterliegt die Stiftung keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge, Ausführung und Veröffentlichung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Im Rahmen der Forschungsziele der Stiftung ist die wissenschaftliche und berufliche Entfaltung der Mitarbeiter durch Arbeiten, die eine selbständige Tätigkeit und die Übernahme eigener Verantwortung einschließen, zu fördern. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern ist Zeit für eigene Forschung im Rahmen der Forschungsziele und des Arbeitsprogramms der Stiftung einzuräumen.

(4) An der Entwicklung des Arbeitsprogramms für ein einzelnes Forschungsvorhaben oder -projekt wirken unbeschadet der Aufgaben des Leiters des jeweiligen Vorhabens oder Projektes alle an dem Vorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mit.

(5) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. den in der Stiftungsurkunde aufgeführten Rechten;
2. Gegenständen, die mit Mitteln der Stiftung geschaffen oder erworben werden;
3. Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Bestimmung gegeben werden, sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(2) Das Vermögen ist wertbeständig und ertragbringend anzulegen.

§ 6

Zweckerfüllung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe

1. aus Zuwendungen des Stifters Freie Hansestadt Bremen;
2. aus Zuwendungen Dritter;
3. aus Erträgen ihres Vermögens;
4. aus Einkünften, die bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erwirtschaftet werden.

§ 7

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Beirat
3. das Direktorium
4. der geschäftsführende Direktor.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Beirats über die allgemeinen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte.

(2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über:

1. Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung;
2. den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan;
3. den Jahresabschluß;
4. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

5. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften ein vom Vorstand festgelegter Geschäftswert überschritten wird;

6. die Verfügung über Gegenstände, sofern dies nicht dem Direktorium oder dem geschäftsführenden Direktor übertragen ist;

7. die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums;

8. die Anstellung und Entlassung der Bediensteten von Vergütungsgruppe II a BAT an aufwärts, die für mehr als 3 Jahre angestellt werden;

9. die Aufnahme von ganz oder teilweise freigestellten Hochschullehrern der Universität Bremen und von Gastwissenschaftlern, die länger als ein Jahr im ZERP arbeiten sollen.

(3) Das Kuratorium nimmt den regelmäßig vom Direktorium vorzulegenden, mit einer Stellungnahme des Beirats versehenen Bericht über das wissenschaftliche Arbeitsprogramm der Stiftung, die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen, den Stand der Arbeiten sowie die erzielten Forschungsergebnisse entgegen.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus

1. drei Mitgliedern — 1 davon als Vorsitzender —, die vom Senat der Freien Hansestadt entsandt werden,

2. drei Professoren der Universität Bremen, von denen 2 vom Studiengang Rechtswissenschaft und einer vom Akademischen Senat entsandt werden,

3. einem Mitglied, auf das sich die Mitglieder gemäß Ziffern 1. und 2. geeinigt haben; kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, wird das 7. Mitglied vom Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen benannt.

(2) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von 4 Jahren, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 auf die Dauer von 2 Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis die Neuberufungen durchgeführt sind.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10

Verfahren des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Direktorium oder einem Kuratoriumsmitglied beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Direktoriums beratend teil, soweit nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt. Sofern es erforderlich ist, können auch der Beirat oder Beiratsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Das Kuratorium ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. In finanziellen Angelegenheiten und bei Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dürfen Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 gefaßt werden.

§ 11

Beirat

(1) Der Beirat berät das Kuratorium und das Direktorium der Stiftung in den Angelegenheiten der Forschung, er unterstützt die Zusammenarbeit der Stiftung mit anderen Einrichtungen und Institutionen und fördert die internationale Zusammenarbeit.

(2) Der Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Arbeitsprogramm der Stiftung. Er unterstützt die Stiftung bei der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten.

(3) Zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und des weiteren Direktors nach § 12 Abs. 5 S. 2 legt der Beirat dem Kuratorium eine Liste vor, die in der Regel 3 Personenvorschläge enthalten soll. Jeder Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 2 Dritteln der Mitglieder.

(5) Der Beirat besteht aus

— sechs Wissenschaftlern aus den Arbeitsgebieten der Stiftung, davon zwei Mitglieder der Universität Bremen auf deren Vorschlag,

— sechs Vertreter aus den Bereichen der Rechtspolitik und Rechtspraxis.

Er wird berufen vom Senat der Freien Hansestadt Bremen. Für die Berufung der auswärtigen Wissenschaftler kann die Universität Bremen Empfehlungen abgeben. Die Amtszeit beträgt höchstens 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorsitzende des Kuratoriums und die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, sofern nicht im Einzelfall der Beirat etwas anderes beschließt.

§ 12

Aufgaben, Zusammensetzung und Bestellung des Direktoriums

(1) Das Direktorium leitet die Stiftung unter Beachtung der Beschlüsse des Kuratoriums.

(2) Ihm obliegen insbesondere

— die Erstellung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms und die Verantwortung für dessen Durchführung,

— die Einstellung und Entlassung des Personals, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist,

— Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeitern, über die vom Kuratorium beschlossen wird,

— die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans,

— die Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Universität Bremen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen.

Das Direktorium ist Vorgesetzter des Personals der Stiftung. Für die Durchführung einzelner Vorhaben und Projekte sowie für bestimmte Aufgaben ist jeweils ein Direktor verantwortlich gemäß Satz 2. Er erörtert mit den diesen Vorhaben, Projekten sowie Aufgaben zugeordneten Mitarbeitern die mittelfristige Arbeitsplanung.

(3) Das Direktorium nimmt im Rahmen eines jährlich aufzustellenden Arbeitsprogramms eine Aufgabenzuordnung für das wissenschaftliche Personal vor. Dabei sind die verschiedenen Aufgaben der Stiftung in Forschung und Beratung sowie laufende und geplante längerfristige Projekte zu berücksichtigen.

Das Direktorium entscheidet über die Einrichtung und Durchführung längerfristiger Projekte/Vorhaben. Es entscheidet gleichzeitig über die Zuordnung des Personals zu diesen Projekten und bestimmt den verantwortlichen Projektleiter.

Jeder Direktor kann neben diesen Projekten eigene Projekte oder Vorhaben ohne Beschlußfassung des Direktoriums durchführen, soweit sie einen bestimmten Zeit-

raum nicht überschreiten und nicht längerfristig die Arbeitskapazität des Zentrums beziehungsweise der den Projekten/Vorhaben nach Satz 3 zugeordneten Mitarbeiter binden.

(4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Direktor vertreten.

(5) Das Direktorium besteht aus dem geschäftsführenden Direktor und 2 weiteren Direktoren. Der geschäftsführende Direktor und ein weiterer Direktor werden für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der andere weitere Direktor, ein auf Zeit ganz oder teilweise freigestellter Hochschullehrer des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bremen, wird für die Dauer seiner Freistellung bestellt, die einen Zeitraum von 3 Jahren jedoch nicht unterschreiten soll.

(6) Über die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums entscheidet das Kuratorium unter Beachtung einer zwischen der Stiftung und der Universität abzuschließenden Kooperationsvereinbarung (§ 16) aufgrund einer Vorschlagsliste des Beirats. Lehnt das Kuratorium die Vorschläge des Beirats mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder ab, so kann es eine Persönlichkeit seiner Wahl bestellen. Über eine Abberufung von Mitgliedern des Direktoriums entscheidet das Kuratorium nach Anhören des Beirats. Lehnt der Beirat die Abberufung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder ab, so kann das Kuratorium die Abberufung nur einstimmig beschließen.

Der geschäftsführende Direktor und der weitere Direktor gemäß Absatz 5 Satz 2 sollen vor der Bestellung des Direktors gemäß Absatz 5 Satz 4 gehört werden.

(7) Im Amt befindliche Direktoren sollen vor der Bestellung der anderen Direktoren gehört werden.

§ 13

Verfahren im Direktorium

(1) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung nach außen. Er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Er leitet die Verwaltung der Stiftung. Sofern Mitarbeiter der Stiftung nach ihrer Aufgabenzuordnung Verwaltungsaufgaben zu erledigen haben, unterstehen sie insofern dem geschäftsführenden Direktor.

(2) Der Sprecher des Mitarbeiterrates hat das Recht, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Auf Antrag eines jeden Mitglieds des Direktoriums ist eine Sitzung einberufen. Kann ein Einvernehmen in einer grundlegenden Angelegenheit im Direktorium nicht erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines Direktors das Kuratorium. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, bei denen ein Einvernehmen im Direktorium oder eine Entscheidung des Kuratoriums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft der geschäftsführende Direktor die erforderlichen Maßnahmen anstelle des Direktoriums. Er unterrichtet in diesen Fällen das Kuratorium unverzüglich von seinen Maßnahmen. Das Kuratorium kann die Maßnahmen aufheben oder abändern, bei unaufschiebbaren Angelegenheiten nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 14

Mitarbeiterrat

(1) Der Mitarbeiterrat dient der sachgerechten Mitwirkung aller in der Stiftung tätigen wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter an den Gesamtaufgaben der Stiftung.

(2) Das Direktorium erörtert mit dem Mitarbeiterrat:

— das wissenschaftliche Arbeitsprogramm (Forschungsfragen),

— Einstellung und Entlassung sowie Aufgabenzuweisungen des Personals (Personalfragen),

— Aufstellung und Abänderung des Haushalts- und Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans (Haushaltsfragen),

— auf Antrag eines Mitglieds des Mitarbeiterrates sonstige Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

(3) Das Direktorium hat die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Stiftung im Benehmen mit dem Mitarbeiterrat zu treffen. Dazu hat es dem Mitarbeiterrat die notwendigen Informationen rechtzeitig zukommen zu lassen. Der Mitarbeiterrat ist berechtigt, im Einzelfall abweichende Ansichten dem Kuratorium oder dem Beirat mitzuteilen, wenn über eine Maßnahme kein Einvernehmen herzustellen ist.

(4) Das Direktorium trifft mit Zustimmung des Kuratoriums Regelungen über die Größe und Zusammensetzung des Mitarbeiterrates und erläßt eine Wahlordnung. Der Mitarbeiterrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher. Der Mitarbeiterrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

(5) Auf Vorschlag des Direktoriums und mit Zustimmung des Kuratoriums kann die Wahl eine Mitarbeiterrats unterbleiben, wenn die besondere Vertretung der Mitarbeiter in Anbetracht ihrer geringen Anzahl nicht zweckmäßig erscheint. In diesem Fall tritt an die Stelle des Mitarbeiterrates die Versammlung aller Mitarbeiter der Stiftung.

§ 15

Gastwissenschaftler, freigestellte Universitätsmitglieder

Die Rechte und Pflichten von Gastwissenschaftler und von Professoren der Universität Bremen, die für Forschungsarbeiten in der Stiftung ganz oder teilweise freigestellt sind, regelt das Direktorium mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 16

Kooperation mit der Universität Bremen

(1) Zur näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und der Universität Bremen gemäß § 2 dieser Satzung schließen diese einen Kooperationsvertrag, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

(2) Direktoren, die nicht bereits Professoren der Universität sind, sollen Professoren der Universität werden. Sie werden in einem gemeinsamen Berufungsverfahren von Stiftung und Universität berufen; können sich Stiftung und Universität auch in einem wiederholten Verfahren nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen oder legt die Universität nicht spätestens ein Jahr nach Ausschreibung der Stelle einen Berufungsvorschlag vor, bestellt das Kuratorium den Direktor ohne Mitwirkung der Universität. Vorschläge für die Bestellung von Direktoren aus dem Kreis der Professoren des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bremen (§ 12 Abs. 5 Satz 4) werden von einer gemeinsamen Kommission der Stiftung und des Studiengangs Rechtswissenschaft vorgelegt. Der Vorschlag soll drei Namen enthalten. Das Kuratorium kann einmalig die Vorlage einer neuen Vorschlagsliste verlangen.

(3) Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag.

(4) Vor Änderungen der Satzung der Stiftung soll der Studiengang Rechtswissenschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Bericht des Direktoriums nach § 8 Abs. 3 ist dem Studiengang zuzuleiten.

§ 17

Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen, der der Zustimmung des für die Wissenschaftsförderung zuständigen Senators der Freien Hansestadt Bremen bedarf. Das Direktorium legt dem Kuratorium den Entwurf des Wirtschaftsplans so rechtzeitig vor, daß die Zustimmung nach Satz 1 spätestens bis zum 15. Januar des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres beantragt werden kann.

(3) Das Direktorium legt dem Kuratorium bis zum 31. Mai eines jeden Jahres den Jahresabschluß des vorausgegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres vor.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse des Kuratoriums zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die das Vermögen im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung verwenden soll.

§ 19

Übergangsregelung

(1) Die Regelungen zur institutsinternen Mitbestimmung gelten bis zu einer Neuregelung nach Ende der Aufbauphase der Stiftung. Die Neuregelung erfolgt auf der Basis der bis Ende 1983 vorliegenden Erfahrungen mit dem Ziel der Schaffung eines Leitungsgremiums der Stiftung, in dem die Mitarbeiter der Stiftung angemessen vertreten sind. Diese zukünftige Regelung der institutsinternen Mitbestimmung muß den Erfordernissen der Drittmittelforschung und den üblichen Bewilligungsbedingungen bei der Vergabe von Drittmitteln Rechnung tragen. Sie bedarf der Zustimmung des Mitarbeiterrates.

(2) Solange ein solches Leitungsgremium nicht besteht, entscheidet das Direktorium in wichtigen organisatorischen Angelegenheiten und in grundsätzlichen Fragen der Arbeitsorganisation der Stiftung (insbesondere soweit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 die wissenschaftliche und berufliche Entfaltung der Mitarbeiter durch Arbeiten, die die Übernahme eigener Verantwortung einschließen, betroffen ist) im Rahmen der übernommenen Drittmittelaufträge im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Mitarbeiterrates. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet auf Antrag des Direktoriums oder des Vorsitzenden des Mitarbeiterrates das Kuratorium. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Einvernehmen beziehungsweise eine Entscheidung des Kuratoriums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft das Direktorium die erforderlichen Maßnahmen anstelle des Kuratoriums. Es unterrichtet in diesen Fällen das Kuratorium unverzüglich von seinen Maßnahmen. Das Kuratorium kann die Maßnahmen des Direktoriums nach Anhörung des Vorsitzenden des Mitarbeiterrates aufheben oder abändern, bei unaufschiebbaren Angelegenheiten nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Bis zum ersten Zusammentritt des Kuratoriums führt der Senator für Wissenschaft und Kunst die Geschäfte des Kuratoriums.

(4) Für die erste Bestellung des Direktoriums gelten die im Vorlauf der Stiftungserrichtung getroffenen Personalentscheidungen des Senators für Wissenschaft und Kunst.

Anlage 3

Vereinbarung zwischen der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. und der Freien Hansestadt Bremen

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wissenschaft und Kunst, schließen folgende Vereinbarung:

1. Die Freie Hansestadt Bremen errichtet, vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag), noch in diesem Jahr ein Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) als Stiftung des bürgerlichen Rechts. Dort kann die Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg ihre rechtssoziologische Arbeit spätestens ab 1. April 1982 fortsetzen. Hierzu stellt die Freie Hansestadt Bremen fünf Wissenschaftler-Stellen und eine Sachbearbeiter-/Kombikraft-Stelle sowie die erforderlichen Räume — einschließlich zusätzlicher Räume für Drittmittelbedienstete — zur Verfügung.

2. Für den Zeitraum vom 1. April 1982 bis zum 31. März 1984 erstattet die Max-Planck-Gesellschaft folgende laufende Kosten:

2.1 Personalkosten für 5 Wissenschaftler (BAT II a/I a) und einen Sachbearbeiter/Kombikraft (BAT V b) einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Umzug nach Bremen entstehen, das heißt Umzugskosten und eventuell anfallende Trennungsentschädigungen.

2.2 Laufende Sachmittel bis zu 100 000,— DM jährlich.

3. Einmalige Zahlungen der Max-Planck-Gesellschaft:

3.1 Einmalig gewährt die Max-Planck-Gesellschaft einen Betrag von DM 50 000,— für die Erstausstattung der Bibliothek.

3.2 Die Max-Planck-Gesellschaft stellt zur Unterbringung der Gruppe auf der Grundlage einer vom Senator für Wissenschaft und Kunst noch vorzulegenden Kostenzusammenstellung für die erforderliche Herrichtung und Ersteinrichtung der Räume einen Betrag bis zur Höhe von 100 TDM zur Verfügung.

4. Die Personalkosten werden monatlich im voraus erstattet, die Sachmittel nach Anfall der jeweiligen Kosten auf Anforderung des Senators für Wissenschaft und Kunst.

Für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. der Generalsekretär	Für die Freie Hansestadt Bremen der Senator für Wissenschaft und Kunst
München, den 14. September 1981 (Dietrich Ranft)	Bremen, den 1. Oktober 1981 (Horst-Werner Franke)

Druck: Anker-Druck Bremen